

SATZUNG (Stand der Eintragung ins Vereinsregister Fürth: 17.05.2018)
Förderverein des Lehrstuhls für Strömungsmechanik Erlangen (LSTME)

Präambel

Der Lehrstuhl für Strömungsmechanik ist eine universitäre Einheit des Departments für Chemie- und Bioingenieurwesen der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Er setzt sich in Forschung und Lehre intensiv mit dem laminaren und turbulenten Transport von Masse, Impuls und Energie in natürlichen und technischen Prozessen auseinander. Die Lehrstuhlmitglieder empfinden eine besondere Faszination für die Strömungsmechanik als integrierende Querschnittsdisziplin zu den Natur- und Ingenieurwissenschaften inklusive der Angewandten Mathematik, Informatik, Automatisierungstechnik sowie zur Umwelttechnologie, Ernährung, Pharmazie, Medizin und Humanbiologie. Innerhalb von insgesamt zehn Forschungsbereichen werden breitgefächerte Forschungsschwerpunkte intensiv betreut.

Zusätzlich zu zahlreichen öffentlich geförderten Einzelvorhaben beteiligt sich der Lehrstuhl für Strömungsmechanik an Exzellenzinitiativen sowie koordinierten nationalen und internationalen Forschungsprogrammen.

Die beabsichtigte Etablierung eines Fördervereins mit dem Ziel der Anerkennung als An-Institut durch die Universität Erlangen als Alma Mater soll eine tragfähige Grundlage schaffen, um die vom Lehrstuhl für Strömungsmechanik entwickelte wissenschaftlich-technische Sichtbarkeit national sowie international mit einem Schwerpunkt in Asien - insbesondere in Südkorea – zu festigen und auszubauen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des Lehrstuhls für Strömungsmechanik Erlangen (LSTME) (im Folgenden auch: „LSTME“).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der LSTME strebt die Befugnis an, die Bezeichnung „An-Institut an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg“ führen zu dürfen (Art. 103 des BayHSchG).
- (4) Der LSTME hat seinen Sitz in Erlangen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der LSTME verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des LSTME ist die Förderung von nationaler, europäischer, asiatischer – mit einem Schwerpunkt in Südkorea – und internationaler Wissenschaft, Forschung und Bildung auf den Gebieten
 - (a) der Mechanik und Fluidmechanik inkl. der Flüssigkeitsmechanik, der Mikro- und Nanofluidmechanik, der Aerodynamik, der Turbulenz, der pulsierenden und oszillierenden Strömungen, der Mehrphasen- und Schaumströmungen, der biologischen, geologischen und ozeanographischen Strömungen, der Strömungen

mit (bio-)chemischen Reaktionen, Strömungen in technischen Apparaten und Fluid-Strukturwechselwirkungen

- (b) der Rheologie und Materialwissenschaften,
 - (c) der Automatisierung, Prozessautomatisierung und Informationstechnologie,
 - (d) der Aktor- und Sensortechnik inkl. Multi- und wissensbasierte Softwaresensoren.
 - (e) der Akustik inkl. Fluid- und Strömungsakustik.
 - (f) des Transportes von Masse und thermischer Energie inkl. (bio)thermofluiddynamische Prozesse.
 - (g) der Hochdruckbehandlung und nichtthermischen Behandlung von biotischer und abiotischer Materie.
 - (h) der multiphysikalischen Prozesse inkl. Plasma-, Ultraschall- und Elektrofelder.
 - (i) der Verbrennungs-, Transport-, Energie-, Verfahrens-, Beschichtungstechnik
 - (j) der Umwelt- und Abwassertechnik zuzüglich der Wasserentsalzung
 - (k) der Life Sciences, Lebensmittel und Ernährung inkl. der Ernährungsmedizin und menschlichen Sensorik unter besonderer Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, der Weltbevölkerungsexplosion und der Alterung der Gesellschaft in Industrienationen.
 - (l) der Biotechnologie, Meeresbiotechnologie, pharmazeutischen Technologie und Medizin inkl. Humanbiologie und Medizintechnik.
 - (m) der mathematisch-analytischen, statistischen, numerischen, kognitiven, holistischen und hybriden Modellierung, Simulation, Prognose, Diagnose und Optimierung natürlicher und technischer Prozesse,
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Vorbereitung, Mitwirkung bei der Akquisition und Administration sowie Betreuung von Forschungsvorhaben und Forschungsprojekten auf zumindest einem der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebiete.
 - die Unterstützung und Begleitung von nationalen, europäischen, asiatischen – insbesondere südkoreanischen – und sonstigen internationalen Studierenden bei Promotionsvorhaben und promovierten Nachwuchswissenschaftlern in zumindest einem der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebiete.
 - Auslobung und Vergabe von Forschungspreisen für besondere Leistungen in Wissenschaft, Forschung und Technik in zumindest einem der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebiete.
 - die Veranstaltung von wissenschaftlich-technischen Tagungen, Messeauftritten, Konferenzen, Workshops, Seminaren und Symposien in zumindest einem der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebiete.
 - Mitwirkung an und Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen auf nationaler, europäischer, asiatischer – insbesondere südkoreanischer – und internationaler Ebene.
- (4) Der Verein soll zur Verwirklichung seiner Zwecke in Südkorea in der südkoreanischen Stadt Busan die Zweigstelle "Förderverein des Lehrstuhls für Strömungsmechanik Erlangen (LSTME) e. V. Busan (im Folgenden auch: "LSTME Busan"), 1276 Jisa-Dong,

Gangseo-Gu, BUSAN 618-230 REPUBLIC OF KOREA errichten und unterhalten. Der Verein darf auch weitere Zweig- und/oder Außenstellen im In- und Ausland errichten und unterhalten.

- (5) Der LSTME kann daneben gem. § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf zumindest einem der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebiete einer anderen Körperschaft beschaffen. Dies kann insbesondere verwirklicht werden durch die Akquise, Sammlung und Koordination von Spenden und sonstigen Mitteln sowie die Weitergabe von Mitteln an Körperschaften im In- und Ausland, die diese Mittel zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Strömungsmechanik verwenden. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (6) Soweit der LSTME seine Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, kann es sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LSTME ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des LSTME dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSTME.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSTME fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des LSTME können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die an der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf zumindest einem der unter §2 Abs. 2 genannte Gebiete interessiert sind.
- (2) Fördermitglied des LSTME können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die an der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf zumindest einem der unter §2 Abs. 2 genannte Gebiete interessiert sind und den Verein als förderndes Mitglied passiv unterstützen wollen.
- (3) Die Aufnahme in den LSTME ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, dass die Satzung sowie die satzungsnachrangigen Nebenordnungen und sonstigen Bestimmungen des LSTME anerkannt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die per Einschreiben zuzustellende Ablehnung innerhalb einer Woche nach dem Tag der Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Ein erneuter Antrag auf Aufnahme kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Ablehnungsentscheidung gestellt werden.

- (6) Förderer des LSTME, d.h. juristische oder natürliche Personen, die am aktiven Vereinsleben nicht teilnehmen und die den LSTME bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen, indem sie Beiträge in Geld, Sachzuwendungen oder Dienste leisten, sind keine Mitglieder.
- (7) Natürliche Personen, die sich um den LSTME und oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des LSTME ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des LSTME zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Fördermitglieder haben Teilnahme und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein den LSTME oder seine Ziele schädigendes Verhalten,
 - ein andere Vereinsmitglieder schädigendes Verhalten,
 - Zahlungsverzug mit mindestens zwei Jahresbeiträgen, in Ausnahmefällen nach zweifacher schriftlicher Zahlungsaufforderung auch bei einmaligem Zahlungsrückstand,
 - die grobe Verletzung von Mitgliedspflichten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zu gewähren, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen gegenüber dem Vorstand schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung die Gründe für den Ausschluss dar und verliest die Stellungnahme des ausgeschlossenen Mitglieds. Bis zum Abschluss der Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem LSTME ausgeschlossenen Mitglieds ist unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in § 4 Abs. 1, 2 und 4 zulässig

§ 7 Jahresbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 8 Organe

Organe des LSTME sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung
- und ggf. der LSTME-Beirat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des LSTME i.S.v. § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist für alle Angelegenheiten des LSTME zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ des LSTME übertragen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand die wissenschaftliche Leitung und die wissenschaftliche Verantwortung für die Arbeit am LSTME. Er vertritt den LSTME gegenüber der Universität und der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des LSTME berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass nur der Vorstandsvorsitzende einzelvertretungsberechtigt ist; der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss ein Vertreter des Lehrstuhls für Strömungsmechanik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird sie nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt das verbleibende Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (§ 126b BGB) einberufen werden.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat einen Anspruch auf Ersatz der ihm durch die Tätigkeit für den LSTME tatsächlich entstandenen Auslagen i.S.d. § 670 BGB, die im Einzelfall nachzuweisen sind. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten. Vergütet werden können sowohl die Vorstandstätigkeit als auch alle anderen Tätigkeiten für den LSTME. Über die Zahlung und die Höhe einer Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere für die Leitung einer Zweig- und/oder Außenstelle einen besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB zum Geschäftsführer bestellen. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in Zusammenhang mit der Leitung einer Zweig- und/oder Außenstelle anfallen, sind alle hierbei regelmäßig vorkommende Geschäftsvorfälle, welche nach Größe bzw. Umfang der Vereinstätigkeit und Finanzkraft des LSTME für die jeweilige Zweig- und/oder Außenstelle angemessen sind. Geschäftsvorfälle, die einem Umfang von 2.000 Euro, bei Dauerschuldverhältnissen einen jährlichen Umfang von 2.000 Euro, übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstands.
Die Aufgaben und Befugnisse sowie Einschränkungen bei der Leitung einer Zweig- oder Außenstelle können darüber hinaus durch den Vorstand jeweils im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers weiter konkretisiert werden. Der besondere Vertreter kann eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Zahlung und die Höhe einer Vergütung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand überwacht und entlastet den besonderen Vertreter.
- (11) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Größe und die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand nach den jeweiligen Anforderungen.
- (12) Der Vorstand kann Kommissionen, Arbeitskreise und -gruppen zur Förderung des Vereinszwecks einrichten. Sie regeln ihre Organisation durch von ihnen zu erlassende Geschäftsordnungen, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen.
- (13) Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln, die sich der Vorstand gibt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstands

- Feststellung der von den Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vorstands
 - Entscheidung über Widersprüche gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags
 - Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss als Mitglied
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des LSTME
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
 - (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einzuladen.
 - (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder wenn die Interessen des LSTME es erfordern.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) An der Mitgliederversammlung kann persönlich oder per Videoübertragung teilgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig über videobasierte Online-Meeting-Räume durchgeführt werden
 - (7) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Protokollant ist ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied.
 - (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - (9) Zur Änderung der Satzung (auch Änderung des Zwecks) und zur Auflösung des LSTME ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen/-ergänzungen beschließen, die vom Vereinsregister im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder vom Finanzamt im Hinblick auf die Feststellung des Antrags zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO gefordert werden. Der Vorstand hat die Mitglieder hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
 - (10) Die Mitgliederversammlung beschließt/wählt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine geheime Abstimmung/Wahl zu erfolgen hat.
 - (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und von Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen.

- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

§ 11 LSTME-Beirat

Der LSTME kann einen Beirat haben. Über die Einrichtung eines Beirats entscheidet der Vorstand. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Personen aus Kreisen der Wissenschaft, Forschung und Technik auf zumindest einem der unter § 2 Abs. 2 genannten Gebiete, die vom Vorstand berufen und abberufen werden. Er berät den LSTME in wissenschaftlichen Angelegenheiten und steht dem Vorstand beratend zur Seite. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des LSTME-Beirats, die der Vorstand beschließt.

§ 12 Haushaltsplan, Jahresrechnung und Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr für das jeweilige Folgejahr einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des LSTME für die Dauer eines Jahres zu Kassenprüfern. Kassenprüfer darf nicht sein, wer Mitglied des Vorstands ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung. Sie legen das Prüfungsergebnis schriftlich nieder und stellen es der nächsten Mitgliederversammlung vor. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 13 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des LSTME oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSTME an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung noch zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf zumindest einem der unter §2 Abs. 2 genannten Gebiete zu verwenden hat.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall eines Auflösungsbeschlusses der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend, wenn das LSTME aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.